



Publizitätsanforderungen für Leistungsempfangende

Sofern Sie eine Billigkeitsleistung vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen erhalten haben, sind Sie verpflichtet, diese gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Diese Verpflichtung gilt in allen Fällen, in denen Sie über das geförderte Vorhaben Informationen veröffentlichen. Dies betrifft auch die Billigkeitsleistungen, die durch den Bund mit Mitteln des Landes kofinanziert werden.

Hiermit soll jeder Bürger und jede Bürgerin über die Unterstützung der öffentlichen Hand bei der Beseitigung und insbesondere dem Wiederaufbau von Schäden durch das Hochwasser im Juli 2021 informiert werden.

Hinweis: Die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist freiwillig. Dazu sind Sie nicht verpflichtet.

Welche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind gemeint?

- Printmedien (z.B. Plakate, Berichte, Flyer, Broschüre, Pressemitteilungen)
- Veranstaltungen (z.B. Einladungen, Anwesenheitslisten, Give-Aways, Präsentationen)
- Onlinemedien (z.B. Social Media, Homepage)
- Baustellenschilder

Hinweis: Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Sie dient lediglich der Orientierung.

Umsetzung der Publizitätsvorschriften

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwenden Sie bitte sichtbar die entsprechenden Logos inklusive deren Claims. Neben der Abbildung der Logos und deren Claims weist ein ergänzender Schriftzug auf die Unterstützung Ihres Vorhabens durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen hin.

Die Logos sollten aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die gleiche Größe/Höhe aufweisen und auf weißem Hintergrund stehen. Sie finden entsprechende Dateien in unterschiedlichen Dateiformaten (JPG, PNG, GIF) zum Download auf der Homepage unter [Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft](#) und [Aufbauhilfen für kommunale Infrastruktur](#).

Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen zur Publizität beruhen auf folgenden Vorschriften:

- Artikel 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021
- Nummer 8 der Anlage 2 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW
- Nummer 7 der Anlage 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW

Hinweis: Dokumentieren Sie bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und bewahren Sie diese Dokumentation für Prüfzwecke auf.